Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

"Lübbener Stadtanzeiger"

Jahrgang 18

Lübben (Spreewald), den 17. Januar 2009

Nummer 1





MPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) "Lübbener Stadtanzeiger"

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewalld) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)

Seite 2

Bekanntmachung Schulanmeldung für die Schulanfänger 2009

Seite 4

Kurzporträts der Lübbener Grundschulen

vom 18. Dezember 2008

Seite 5

Bekanntmachung Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Tagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren - Kita-Satzung Stadt Lübben (Spreewald)-

Seite 5

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)

Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung

Offentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung

Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBI. I/2007 Seite 286) in Verbindung mit § 106 Abs. 1, 2 und 5 Nr. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBI. I Seite 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2008 (GVBI. I S. 58), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25. März 2004 wird ab dem Schuljahr 2009/2010 wie folgt gefasst:

Anlage 1

Schulbezirke ab dem Schuljahr 2009/2010

1. Grundschule	2. Grundschule	1. oder 2. Grundschule
Schulbezirk 1	Schulbezirk 2	Schulbezirk 3
Adlerweg	Am Dorfanger	Akazienstraße
Am Bettelgraben	Am Frauenberg	Am Bahnhof
Am Brock	Am Graben	Am Burglehn
Am Damma	Am Haintor	Am Eichengrund
Am Deichgraben	Am Rehsprung	Am Markt
Am Klärwerk	Am Sportplatz	Am Neuhaus
Am kleinen Hain	Am Spreeufer	Am Schutzgraben

1. Grundschule
Schulbezirk 1
Am Ostbahnhof
Am Ried
Amselweg
An der B 320
An der Böttcherei
An der Bukoitza
An der Kupka
An der Weide

Börnichen
Briesener Zergoweg
Burglehner Straße
Bussardweg
Dammstraße
Deichsiedlung

Dorf

Dreilindenweg Drosselweg

Ernst-von-Houwald -Damm

Falkenweg Finkenweg Fliederweg

Florian-Geyer-Straße Frankfurter Straße

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße

Gartengasse
Gerichtsstraße
Gubener Straße
Gubener Tor
Habichtweg
Hauptstraße
Hinter der Mauer
Judengasse
Kackrows Heide
Kiefernweg
Kirchgasse
Kirchstraße

Kopsa

Lieberoser Straße
Lohmühlengasse
Luckauer Straße
Mehlansgasse
Meisenweg
Milanweg
Mühlendamm
Mühlsteinweg
Neue Gasse

Kleinbahnstraße

Neue Gasse Neunkirchener Platz Paddenbrücke Postbautenstraße Poststraße Puhlstraße Puschkinstraße

Radensdorfer Hauptstraße Radensdorfer Weg

Ratsvorwerk
Ratsvorwerker Weg

Ratsvorwerker Weg Ausbau

Reutergasse
Sagrodde
Salzhausgasse
Sperberweg
Wassergasse
Wiesenauer Weg
Wiesenweg
Wolsztyner Platz
Zum Europawanderweg

2. Grundschule Schulbezirk 2 Am Turnplatz An den Eichen An der Exerzierhalle

An der Spreewaldbahn Beethovenweg Berliner Straße Berliner Tor Brückenplatz Forsthaus Froschweg Goethestraße

Gottfried-Keller-Straße Gotthold-Ephraim-Lessing-Str. Hartmannsdorfer Landstraße

Hasensprung

Heinrich-Heine-Straße Heinrich-von Kleist-Straße

Iserlohner Weg Kasernenstraße Kirchsteig Kornblumenweg Kranichweg Lehnigksberg Lehnigksberger Weg

Liubaweg

Lubolzer Bahnhofstraße Lubolzer Dorfstraße

Lubolzer Hauptstraße Lubolzer Straße

Lubolzer-Lübbener Straße

Lupinenweg
Lurchweg
Mohnblumenweg
Mozartweg
Mühlenweg
Nachtigallenweg
Neugasse

Neumannsche Straße

Ostergrund

Platz der Märzgefallenen

Platz der Mütter
Rehwinkel
Ringstraße
Schauna
Scheunenweg
Schillerstraße
Schönwalder Straße
Schützenplatz
Siedlung

Sonnenblumenweg Theodor-Fontane-Straße

Virchowstraße Wettiner Straße Zum Storchennest Zum Wiesengrund

Zur Spree

1. oder 2. Grundschule

Schulbezirk 3 Am Südbahnhof An der Feuerwache

Ausbau
Badergasse
Bahnhofstraße
Baumgasse
Bergstraße
Berliner Chaussee
Birkenstraße
Birkenweg
Blumenfelde
Blumenstraße
Brauhausgasse

Breite Straße Breitscheidstraße Brunnenstraße Burglehnstraße Cottbuser Straße

Dorfaue

Eisenbahnstraße Ellaborn Eschenallee Feldstraße Friedensstraße Gartenstraße

Geschwister-Scholl-Straße

Hainmühlenweg

Hartmannsdorfer Straße

Heideweg
Hubertusweg
Jägerstraße
Kastanienallee
Kimpernweg
Langer Rücken
Laubenstraße
Lindenstraße
Logenstraße
Lübbener Straße
Lubolzer Weg

Majoransheide Märkische Straße Mittelstraße Mühlbergweg

Neuendorfer Dorfstraße

Parkstraße

Paul-Gerhardt-Straße

Podeckaweg Schänkenweg Schoberweg Schulstraße Spielbergstraße Spreestraße

Steinkirchener Dorfstraße

Sternstraße Töpferweg

Treppendorfer Dorfstraße Treppendorfer Straße

Waisenstraße Waldstraße Weinbergstraße Ziegelstraße Zum Wendenfürst

Zum Kanal

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Lübben (Spreewald), den 19. Dezember 2008





Lothar Bretterbauer Bürgermeister

Bekanntmachung

Schulanmeldung für die Schulanfänger 2009

Nach §§ 36 ff. des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBI. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08, [Nr. 12], S. 202, 208) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2009 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2002 bis zum 30. September 2003) und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2009 die Schulpflicht.

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2009 das sechste Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31. Dezember 2009, jedoch vor dem 01. August 2010 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schulleitung für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dabei soll jedoch eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte oder durch rehabilitative Frühförderung, gewährleistet sein.

Die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der gemäß der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2009 zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen.

Für die 1. und 2. Grundschule wurden die Schulbezirke I und II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, welches sowohl der 1. als auch der 2. Grundschule zugeordnet werden kann.

Die Aufstellung nach Straßenzügen bezüglich der Zuordnung des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2009/2010 zu der jeweiligen Grundschule ist der Anlage zu entnehmen.

Diese Aufstellung gilt für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Mädchen und Jungen entsprechend.

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern unter Vorlage der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers.

Konkrete Anmeldetermine werden den Eltern von der zuständigen Grundschule schriftlich mitgeteilt. Der Anmeldezeitraum endet am 28. Februar 2009.

Termine der Schulanmeldung:

1. Grundschule, Dreilindenweg, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 0 35 46/40 66 oder 73 34

26. Januar 2009, 28. Januar 2009 und 29. Januar 2009.

Die schulärztliche Einschulungsuntersuchung erfolgt am Tag der Anmeldung.

- 2. Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) Tel.: 0 35 46/72 04
- 10. Februar 2009, 11. Februar 2009 und 12. Februar 2009.

Achtung: Die schulärztliche Einschulungsuntersuchung muss aus gegebenem Anlass zu einem gesonderten Termin erfolgen, welcher durch die Eltern individuell mit Frau Dr. Sonntag (Tel.: 0 35 46/2 0- 17 88) zu vereinbaren ist.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern die Schulleitungen der Grundschulen sowie die Mitarbeiterin der Stadt Lübben (Spreewald)/Sachgebiet Schulen gern zur Verfügung.

Anlage

Aufteilung des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2009/2010

Zuordnung zur 1. Grundschule:

Akazienstraße Eisenbahnstraße Märkische Straße Am Bahnhof Fllerborn Mühlbergweg

Am Burglehn Eschenallee Neuendorfer Dorfstraße

Am Neuhaus Feldstraße Podeckaweg Am Südbahnhof Schänkenweg Gartenstraße An der Feuerwache Hainmühlenweg Schoberweg Schulstraße Ausbau Heideweg Birkenstraße Kastanienallee Spreestraße

Birkenweg Kimpernweg Steinkirchener Dorfstraße Blumenfelde Langer Rücken Töpferweg

Blumenstraße

Laubenstraße Treppendorfer Dorfstraße Breitscheidstraße Lindenstraße Burglehnstraße Logenstraße Vottbuser Straße Lübbener Straße Lubolzer Weg 2

Treppendorfer Straße Weinbergstraße Ziegelstraße Zum Wendenfürst

Zuordnung zur 2. Grundschule:

Am Eichengrund Brauhausgasse
Am Markt Breite Straße
Am Schutzgraben Brunnenstraße
Badergasse Friedensstraße

Bahnhofstraße Geschwister-Scholl-Straße Baumgasse Hartmannsdorfer Straße

Bergstraße Hubertusweg Berliner Chaussee Jägerstraße Lübben (Spreewald), 2008-12-22 Majoransheide Mittelstraße Parkstraße

Paul-Gerhardt-Straße Spielbergstraße Sternstraße Waisenstraße Waldstraße

Pollies Both

Lothar Bretterbauer Bürgermeister

Kurzporträts der Lübbener Grundschulen

1. Grundschule

Diese Schule besitzt seit dem Schuljahr 2008/09 ein sportbetontes Profil, welches auf folgenden 5 Ebenen umgesetzt wird:

- Erhöhung der Anzahl der Sport- Wochenstunden von 3 auf 4:
- 2. organisierter Pausensport mit Bereitstellung von Sportgeräten für alle Klassen;
- 3. bewegungsfreudiger Unterricht auch in anderen Fächern;
- Angebot von 26 Arbeitsgemeinschaften und Kursen im fakultativen Bereich (davon 12 im sportlichen Bereich, des Weiteren Förderkurse in Deutsch, Mathematik und Englisch sowie Arbeitsgemeinschaften im künstlerisch-musischen Bereich);
- bessere Nutzung der Möglichkeiten einer bewussten gesunden Ernährung der Schulkinder in Zusammenarbeit mit den Eltern und weiteren Partnern.

2. Grundschule

Das altersgerechte Lernen ist in der Schule besonders in den FLEX-Klassen (1/2) zu finden. Neben der bewährten Integrationserfahrung steht in zunehmendem Maße auch die Förderung der begabten Schüler durch in diesem Bereich besonders qualifizierte Lehrer/innen im Vordergrund.

Hinweis auf das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg

Eltern, deren Kind aus wichtigem Grund eine bestimmte Grundschule besuchen soll, welche nicht der Zuordnung durch die Wohnanschrift entspricht, sind gemäß § 106 Absatz 4 Brandenburgisches Schulgesetz berechtigt, beim

Staatlichen Schulamt Wünsdorf

Verwaltungszentrum B

Hauptallee 116/7

15806 Zossen

einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
- 2. soziale Gründe vorliegen oder
- 3. pädagogische Gründe hierfür sprechen.

Ein pädagogischer Grund wäre beispielsweise das Profil bzw. die Spezialisierung einer Grundschule.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Tagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren - Kita-Satzung Stadt Lübben (Spreewald)-

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI. I/04 S.384), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (GVBI. I/1990 S. 1163) zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 08.09.2005 (GVBI. I/2005 S. 2729) sowie der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2008 (GVBI. I/ 2007 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) befinden, für die Betreuung in Tagespflege und für die Inanspruchnahme anderer bedarfserfüllender Angebote von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Lübben (Spreewald) sowie für die Betreuung von Gastkindern.
 (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Vertra-
- § 2
 Aufnahme von Kindern und Abschluss
 eines Betreuungsvertrages
- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG in der jeweils geltenden Fassung. Für Gastkinder ist die Regelung des § 7 Abs. 7 anzuwenden.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung erfolgt in der Einrichtung oder der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald). Die Entscheidung zum

Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt durch die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald)

Die Personensorgeberechtigen/Eltern schließen mit der Stadt Lübben (Spreewald) einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kindertagesbetreuungsplatzes ab. Beginn des Vertrages ist der Tag, ab dem das Kind von den Erzieherinnen betreut wird.

- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte in anderer Trägerschaft, ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung mit vorzulegen.
- (4) Die Personensorgeberechtigen/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kindertagesbetreuungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) an.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

Für Kinder bis zur Einschulung

Täglicher Betreuungsumfang: bis zu 6 Stunden* bis zu 8 Stunden bis zu 10 Stunden

Für Kinder im Grundschulalter

Täglicher Betreuungsumfang: bis zu 4 Stunden* bis zu 6 Stunden

(* = Kernbetreuungszeit)

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigen/Eltern schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung folgenden Monats wirksam.
- (4) Während der Schließtage und der Betriebsferien besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag.
- Die Schließzeiten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden. Die städtischen Einrichtungen schließen in den Sommerferien bis zu 3 zusammenhängende Wochen und in der Zeit vom 24.12. -31.12. jeden Jahres.
- (5) Längere Betreuungszeiten auch während der Schulferien sowie deren flexible Inanspruchnahme können für die Kinder grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Mehrbedarf an Stunden durch die familiäre Situation des Kindes insbesondere die Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordern.

§ 4 Verantwortlichkeiten der Personensorgeberechtigen/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Satz 3 findet entsprechend Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.
- (2) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigen/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besucht.
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet.
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Umfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigen ändert.
- (3) Der Stadtverwaltung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigen/Eltern mitzuteilen, wenn:
- die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

§ 5 Verantwortlichkeiten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Berechtigt zum Erhalt der Auskunft sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (2) Die Inhalte der p\u00e4dagogischen Arbeit werden durch das p\u00e4dagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das p\u00e4dagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita bzw. in der Tagespflegestelle haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung der Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 6.
- (2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmewerktag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr für diesen Monat anteilig zu den tatsächlichen Arbeitstagen erhoben.
- (3) Bei Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden die Kinder vom Ältesten bis zum Jüngsten gezählt. Der Beitrag für das Kind, welches eine Einrichtung besucht, wird jeweils um 10 v. H. vom vorhergehenden Gebührensatz abgerechnet, bis es dem Platz in der Reihenfolge der Kinder entspricht, den es in der Familie einnimmt. Es ist dabei auf jeden Fall sicher zu stellen, dass der Elternbeitrag mit steigender Kinderzahl sinkt. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet, (siehe Anlage 1 bis 3) Anlage 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen.) Sind mehrere Gebührenschuldner. z.B. zwei Personensorgeberechtigten/Eltern, vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzu-

zeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt, usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stadtverwaltung.

§ 7

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kindern, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach ESTG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühr ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.
- (3) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Gegebenenfalls kann auch der aktuelle Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadtverwaltung zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 7 Abs. 2. (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hier zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Einkommen aus selbständiger Arbeit (Steuerbescheid, der Bilanz bzw. der Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnug, Bescheinigung der Steuerberaters aller Firmen und Firmenbeteiligungen.
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbetrieben,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Unterhaltsleistungen für die Kinder, die die Kita besuchen und den Sorgeberechtigten, Renten, für die Kinder, die die Kita besuchen.
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, den Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten / Eltern),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld für die Kinder, die eine städtische Kindertagesstätte besuchen.

- (6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
- Lohn- bez. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungsleistungen werden in der Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungen),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen.

Eine Saldierung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (7) Eine zusätzliche Betreuung ist für Kinder ohne Betreuungsvertrag möglich (Gastkinder). Dazu ist ein Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen. Es wird ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Die Betreuung ist höchstens für 20 Arbeitstage möglich. Die Gebühren richten sich nach § 10 Absatz 3 der Satzung und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.
- (8) Für Hortkinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an den schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort am Vormittag auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Werden mehr Stunden als vertraglich vereinbart für die Ferienbetreuung benötigt, so ist der Vertrag für die Zeit entsprechend zu ändern. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Tabelle Anlage 3 und wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldnern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangene Stunde erhoben.
- (10) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angebrochenen 1/2 Stunden ein Betrag in Höhe von 5,00 € als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid erhoben.
- (11) Beanspruchen Personensorgeberechtigte/Eltern eine höhere Betreuungszeit als in Anlage 1 bis 3 aufgeführt, wird für jede zusätzliche angefangene Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages in der jeweils zutreffenden Einkommensstaffel der Kernbetreuungszeit berechnet und in einem Bescheid festgesetzt.

§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflicht

- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
- (2) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt den Gebührenschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend. (3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1 Satz 1.
- (4) Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechung des Kita-Beitrages.

- (5) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Stadt unverzüglich nach bekannt werden, mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt auch rückwirkend berechtigt Elternbeiträge neu festzusetzen.
- (6) Für Kinder, die von Pflegeeltern betreut werden, ist ein Beitragssatz in Höhe des Durchschnittselternbeitrages für die jeweilige Betreuungszeit zu zahlen. Dieser Betrag wird jährlich neu festgesetzt. (Anlage 4)

§ 9 Tagespflege

- (1) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in einer Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder durch eine Tagespflegestelle erfolgen.
- (2) Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Stadt Lübben (Spreewald) ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen.
- (3) Die Bestimmungen der "Richtlinie zur Ausübung und Finanzierung der Tagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald" vom 01.01.2006 und deren Anlage 1 sind Grundlage des Vertrages.

§ 10 sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird unabhängig vom Einkommen wie folgt festgelegt:

Krippenkinder
 Kindergartenkinder
 Hortkinder
 12,00 € pro Tag
 10,00 € pro Tag
 6,00 € pro Tag

(4) Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Bei Eintritt in die Grundschule wird ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen. Ab Vertragsbeginn erfolgt die Berechnung als Hortkinder entsprechend der Anlage 3. Wird der Kindergartenplatz nicht vorher gekündigt, wird der Elternbeitrag für den Kindergarten bis zum Eintritt in den Hort berechnet.

§ 11 Beendigung des Vertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab dem Posteingang bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald). Bei unabweisbaren Gründen können einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform
- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Besteht die Voraussetzung für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid zu beantragen.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen (mindestens 2 Monatsbeiträge im Rückstand) gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird die bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten - Kindertagesstättengebührensatzung - in der Fassung vom 09.03.2001 und die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) - Kindertagesstättenbenutzungsordnung - in der Fassung vom 12. Januar 2001 außer Kraft. Lübben (Spreewald), den 19. Dezember 2008

Beth



Bretterbauer Bürgermeister

Tabelle

I. Anlage zur Kita-Satzung - Krippenkinder -

Monatsnetto-	Kern	betreuung	Ganzta	gesbetreuung	Ganztaç	gsbetreuung
einkommen	bis z	u 6 h	bis zu 8	3 h	bis zu 1	10 h
Euro	1. Kir	nd	1. Kind		1. Kind	
von - bis						
bis 750,-	€	18,00	€	20,00	€	22,00
751 - 875	€	32,00	€	36,00	€	39,00
876 - 1000	€	43,00	€	47,00	€	50,00
1001 - 1125	€	52,00	€	54,00	€	57,00
1126 - 1250	€	60,00	€	62,00	€	65,00
1251 - 1375	€	69,00	€	71,00	€	74,00
1376 - 1500	€	78,00	€	82,00	€	85,00
1501 - 1625	€	87,00	€	94,00	€	97,00
1626 - 1750	€	95,00	€	100,00	€	109,00
1751 - 1875	€	104,00	€	115,00	€	121,00
1876 - 2000	€	113,00	€	125,00	€	134,00
2001 - 2125	€	122,00	€	139,00	€	146,00
2126 - 2250	€	130,00	€	150,00	€	158,00
2251 - 2375	€	139,00	€	160,00	€	170,00
2376 - 2500	€	148,00	€	170,00	€	182,00
2501 - 2625	€	158,00	€	175,00	€	195,00
2626 - 2750	€	169,00	€	188,00	€	207,00
2751 - 2875	€	180,00	€	200,00	€	222,00

2876 - 3000	€	190,00	€	213,00	€	237,00
3001 - 3125	€	201,00	€	226,00	€	252,00
3126 - 3250	€	212,00	€	239,00	€	265,00
3251 - 3375	€	222,00	€	251,00	€	281,00
3375 - 3500	€	233,00	€	264,00	€	296,00
3501 - 3625	€	243,00	€	277,00	€	311,00
3626 - 3750	€	254,00	€	290,00	€	326,00
3751 - 3875	€	265,00	€	303,00	€	341,00
3876 - 4000	€	275,00	€	315,00	€	356,00
über 4000,-	€	287,00	€	331,00	€	375,00

Tabelle

labelle						
II. Anlage zur Kita-				monatlicher Beitrag		
Monatsnetto-	Kernbe	etreuung	Ganzta	gsbetreuung	Ganztaç	gsbetreuung
einkommen	bis zu		bis zu 8	5 h	bis zu 1	0 h
Euro	1. Kind	t	1. Kind		1. Kind	
von - bis						
bis 750,-	€	18,00	€	20,00	€	22,00
751 - 875	€	25,00	€	28,00	€	32,00
876 - 1000	€	31,00	€	33,00	€	35,00
1001 - 1125	€	38,00	€	40,00	€	42,00
1126 - 1250	€	42,00	€	44,00	€	46,00
1251 - 1375	€	45,00	€	47,00	€	50,00
1376 - 1500	€	49,00	€	52,00	€	55,00
1501 - 1625	€	56,00	€	58,00	€	60,00
1626 - 1750	€	60,00	€	63,00	€	65,00
1751 - 1875	€	63,00	€	67,00	€	70,00
1876 - 2000	€	66,00	€	72,00	€	76,00
2001 - 2125	€	73,00	€	76,00	€	79,00
2126 - 2250	€	77,00	€	80,00	€	83,00
2251 - 2375	€	80,00	€	83,00	€	86,00
2376 - 2500	€	84,00	€	88,00	€	90,00
2501 - 2625	€	100,00	€	103,00	€	107,00
2626 - 2750	€	108,00	€	112,00	€	115,00
2751 - 2875	€	112,00	€	116,00	€	119,00
2876 - 3000	€	116,00	€	120,00	€	124,00
3001 - 3125	€	124,00	€	128,00	€	132,00
3126 - 3250	€	128,00	€	132,00	€	136,00
3251 - 3375	€	132,00	€	136,00	€	140,00
3375 - 3500	€	136,00	€	143,00	€	150,00
3501 - 3625	€	144,00	€	152,00	€	160,00
3626 - 3750	€	148,00	€	159,00	€	170,00
3751 - 3875	€	152,00	€	166,00	€	180,00
3876 - 4000	€	156,00	€	173,00	€	190,00
über 4000,-	€	160,00	€	180,00	€	200,00

Tabelle

III. Anlage zur Kita-Satzung - Hortkinder-

Monatsnetto-	Kernbe	treuung	erhöhte Betreuung	
einkommen	bis zu 4 Stunden		bis zu 6 h	
Euro				
von - bis				
bis 750,-	€	13,00	€	16,00
751 - 875	€	18,00	€	21,00
876 - 1000	€	22,00	€	27,00
1001 - 1125	€	27,00	€	32,00
1126 - 1250	€	31,00	€	36,00
1251 - 1375	€	36,00	€	39,00
1376 - 1500	€	40,00	€	42,00
1501 - 1625	€	45,00	€	45,00
1626 - 1750	€	48,00	€	48,00
1751 - 1875	€	51,00	€	51,00
1876 - 2000	€	54,00	€	54,00
2001 - 2125	€	57,00	€	59,00
2126 - 2250	€	60,00	€	64,00
2251 - 2375	€	63,00	€	69,00
2376 - 2500	€	66,00	€	74,00
2501 - 2625	€	69,00	€	79,00
2626 - 2750	€	72,00	€	84,00
2751 - 2875	€	75,00	€	89,00

2876 - 3000	€	78,00	€	94,00
3001 - 3125	€	81,00	€	99,00
3126 - 3250	€	84,00	€	104,00
3251 - 3375	€	87,00	€	109,00
3375 - 3500	€	90,00	€	114,00
3501 - 3625	€	93,00	€	119,00
3626 - 3750	€	96,00	€	124,00
3751 - 3875	€	99,00	€	129,00
3876 - 4000	€	102,00	€	134,00
über 4000,-	€	105,00	€	140,00

IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder

Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag

Krippe bis zu 6 Stunden bis zu 10 Stunden

80,00 € 166,00 €

Kindergarten bis zu 6 Stunden bis zu 10 Stunden

67,00 € 129,00 €

Hort bis zu 4 Stunden bis zu 6 Stunden

65,00 € 81,00 €

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 18. Dezember 2008

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald). Inkrafttreten ab dem 1. Februar 2009.
 - Gleichzeitig werden die zurzeit geltende Kindertagesstättengebührensatzung vom 9. März 2001 und die Kindertagesstättenbenutzungsordnung vom 12. Januar 2001 außer Kraft gesetzt.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald).
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen. Der Stellenplan 2009 wird bestätigt.
- Der Antrag der Windpark Radensdorf GmbH vom 7. Oktober 2008 auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübben (Spreewald) zur Ausweisung eines weiteren Sondergebietes für Windkraftanlagen in der Gemarkung Radensdorf wird abgelehnt.
- Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Lübbener Wohnungsbaugesellschaft mbH, den Jahresabschluss 2007 zu bestätigen, den ausgewiesenen Bilanzverlust i. H. v. 79.559,96 Euro durch Auflösung der gemäß § 27 II DM-Bilanzgesetz gebildeten Rücklage in gleicher Höhe abzudecken, dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragt die Verwaltung, die Gründung einer Sport GmbH Lübben (Spreewald) unter Mehrheitsbeteiligung der Stadt Lübben (Spreewald) vorzubereiten.

Die Betreibung der Freizeit- und Sportanlage Majoransheide (Spree-Arena) wird mit Gründung der GmbH in diese integriert und ist aus der TKS Lübben (Spreewald) GmbH auszugliedern.

<u>Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:</u>

 Das An der Spreewaldbahn in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstücke 510 mit 486 qm und 711 mit 1 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Eigenheimes veräußert. Das in der Parksiedlung in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Gewerbegrundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 227 mit 3 702 qm wird an die Projektgesellschaft Ludwigsfelde GmbH & Co. KG, geschäftsansässig Bäckerstraße 10 in 27404 Zeven, zum Zweck der Errichtung einer Handelsfiliale einschließlich der erforderlichen Außenanlagen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 1 Mio. Euro veräußert. Der Verkauf erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, bestehend in einem Geh- und Fahrrecht und einem Leitungsrecht, zu Gunsten der Stadt Lübben (Spreewald) für die Unterhaltung des Lärmschutzsystems und für die Gefahrenabwehr im Katastrophenfall.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Anschrift: Stadt Lübben (Spreewald)

Bürgerbüro/Zimmer 116

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald)

Sprechzeiten: Mo./Mi./Fr. 9.00 - 14.00 Uhr
Di. 9.00 - 19.00 Uhr
Do. 9.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Ich weise darauf hin, das nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Lübben (Spreewald), den 07.01.2009

Einwohnermeldeamt der Stadt Lübben (Spreewald)